

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-40/010-2012

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl
12870

Datum
17. April 2012

Betrifft

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-27, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg. - **1213/J-1/5-2012**

L-Ausschuss

1. Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können. Dabei wurden folgende Punkte festgestellt, bei denen derzeit ein Genehmigungsverfahren vorgesehen ist:

- Genehmigung des Pachtvertrages über ein Vorpachtrecht
- Beschwerde gegen die Aufteilung des Pachtschillings
- Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters
- Beschwerde gegen die Abrechnung der Kosten eines Genossenschaftsjagdverwalters
- Bewilligung der Änderung des Pachtvertrages betreffend die Ermäßigung des Pachtschillings

- Bewilligung gemeinsamer Jagdaufseher für mehrere Jagdgebiete
- Entscheidung über Jagd- und Wildschäden
- Berufung im Disziplinarverfahren
- Zustimmung zum Verbandsbeitrag
- Genehmigung der Satzung des NÖ Landesjagdverbandes und
- Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche im Strafverfahren.

Weiters werden Jagdgastkarten derzeit von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt. Darüber hinaus bestehen einige Vollzugsprobleme in der Praxis und sind durch die Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften Zitateanpassungen erforderlich.

2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem die oben angeführten Punkte zum Teil in ein Anzeigeverfahren umgestellt, zum Teil aufgrund ihrer rein zivilrechtlichen Natur an die ordentlichen Gerichte verlagert werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters soll jedoch als Genehmigungsverfahren bestehen bleiben, da dieses Verfahren in der Regel rascher abgeführt wird als ein Anzeigeverfahren, und ein Bescheid dem Verwalter mehr Rechtssicherheit gegenüber den Jagdgenossen und der Öffentlichkeit bietet. Änderungen der Satzungen des Landesjagdverbandes erfolgen in der Praxis nur äußerst selten. Eine Umstellung in ein Anzeigeverfahren bringt daher keine Einsparungen. Das Genehmigungsverfahren soll daher beibehalten werden. Ähnliches gilt für die Zustimmung zum Verbandsbeitrag. Die Anfechtung der Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über Jagd- und Wildschäden soll nunmehr beim Zivilgericht erfolgen. Die Zuerkennung eines Schadenersatzes im Strafverfahren soll zur Vermeidung eventueller Doppelgleisigkeiten, wie in vergleichbaren Fällen auch, durch das Zivilgericht erfolgen. Der NÖ Landesjagdverband soll die Jagdgastkarten ausgeben. Der Entzug erfolgt weiterhin durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die bestehenden Vollzugsprobleme sollen beseitigt und die Zitate angepasst werden. Der vorliegende Entwurf ist mit den gesetzlichen Interessenvertretungen (NÖ Landesjagdverband und NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) abgestimmt. Im Weiteren soll klargestellt werden, dass die beiden EU-Richtlinien 2011/98/EU und 2009/50/EG auch im NÖ Jagdgesetz 1974 umgesetzt sind.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem Tierschutzgesetz auf.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch. Die Richtlinie 2011/51/EU, die die Richtlinie 2003/109/EG ändert, soll mit dem vorliegenden Entwurf im Jagdrecht umgesetzt werden.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Bund nur geringfügige und dem Land keine Mehrkosten. Dem Entfall der Gebühren für die Ausstellung von Jagdgastkarten steht der Entfall des Aufwandes für die Ausstellung und die Evidenthaltung entgegen und wird die Änderung zumindest kostenneutral gesehen. Die weiteren Verwaltungsvereinfachungen können zu einer Kostenersparnis führen, die aus derzeitiger Sicht nicht beziffert werden kann.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Art. I:

Zu § 14 Abs. 8, 9 (neu) und 10 (neu):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll das bestehende Genehmigungsverfahren bei Vorpachtverträgen in ein Anzeigeverfahren umgestellt werden.

Das Wort „Verpachtungsbedingnisse“ ist im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr gebräuchlich und soll durch das Wort „Verpachtungsbedingungen“ ersetzt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Sätze zwei bis sechs in einen neuen Absatz gegliedert. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Zu §§ 29 Z. 2, 37 Abs. 1, 39 Abs. 7 und 45:

Die Änderung des Wortes „Jagdpachtschilling“ in „Pachtschilling“ erscheint erforderlich, da in vielen Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 vom „Pachtschilling“ die Rede ist (vgl. etwa § 18 Abs. 4). Eine Vereinheitlichung der Terminologie dient der Rechtssicherheit.

Zu § 37 Abs. 3 bis 7:

Die Möglichkeit der Beschwerde der Grundeigentümer gegen das Verzeichnis über die einzelnen Anteile am Pachtschilling an die Bezirksverwaltungsbehörde soll entfallen. Diese Beschwerdemöglichkeit hat in der Praxis kaum Bedeutung, da es sich zumeist um Kleinbeträge handelt. Die Materie ist dem Zivilrecht zuzuordnen, daher besteht trotz einer Aufhebung der Beschwerdemöglichkeit die Möglichkeit beim Zivilgericht gegen die Aufteilung des Pachtschillings Klage zu erheben. Daher soll die Auflage des Verzeichnisses weiterhin zwei Wochen auf der Gemeinde erfolgen und diese Auflage kundgemacht werden.

Eine Übertragung dieser behördlichen Aufgabe an die ordentlichen Gerichte, und damit den Bund, ist ohne Zustimmung der Bundesregierung möglich (vgl. VfSlg 12.151/1989).

Über die Möglichkeit der Klage beim Zivilgericht hinaus besteht weiterhin die Möglichkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Aufhebung des Beschlusses des Jagdausschusses über den Verteilungsplan anzuregen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat diesen Beschluss nach § 19 Abs. 8 aufzuheben, wenn z.B. der Verteilungsplan nicht den Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974 entspricht. Eine solche Aufhebung ist solange möglich, solange nicht Dritte gutgläubig Rechte erworben haben. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass – sollte die Auszahlung des Pachtschillings noch nicht begonnen haben – eine Aufhebung des Beschlusses über die Verteilung möglich ist.

Die Bestimmung über die Kundmachung in Abs. 7 soll angepasst werden an die oben erwähnten Änderungen. In Zukunft kann mit einer Kundmachung, in der die Auflage des Verteilungsplanes und die geplante Auszahlung angekündigt werden, das Auslangen gefunden werden. Weiters bringt die geplante Änderung eine Verwaltungsvereinfachung für die Jagdausschüsse, da nunmehr der Beschluss über den Verteilungsplan und der Beschluss über die Art der Auszahlung des Pachtschillings und der Verwendung der Restbeträge in einer Sitzung erfolgen können. Bisher waren dafür zumindest zwei Sitzungen nötig.

Zu § 39 Abs. 7:

Ein Verfahren zur Überprüfung der Höhe des Pachtschillings soll nicht dazu führen, dass bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Pachtvertrag ein Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen ist. Dies hat in der Praxis zu Problemen und einem erhöhten Verwaltungsaufwand geführt. Die geplante Änderung entspricht einer früheren Rechtslage und soll im Ergebnis der Rechtssicherheit dienen. Die Eignung des Pächters ist im gegenständlichen Verfahren nicht Gegenstand, die Prüfung der Eignung ist zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt. Somit erfüllt er grundsätzlich die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Jagdausübung und ist lediglich die Höhe des vereinbarten Pachtschillings offen.

Zu § 44 Abs. 5 und 6:

Die Möglichkeit der Beschwerde der Grundeigentümer gegen die Kosten der Ausübung der Genossenschaftsjagd durch einen Genossenschaftsjagdverwalter soll entfallen. Diese hat in der Praxis kaum Bedeutung, da es sich zumeist um Kleinbeträge handelt. Die Materie ist dem Zivilrecht zuzuordnen, daher besteht trotz einer Aufhebung der Beschwerdemöglichkeit die Möglichkeit beim Zivilgericht gegen die Aufteilung der Kosten Klage zu erheben.

Eine Übertragung dieser behördlichen Aufgabe an die ordentlichen Gerichte, und damit den Bund, ist ohne Zustimmung der Bundesregierung möglich (vgl. VfSlg 12.151/1989).

Zu § 46 Abs. 2:

Die Möglichkeit der Genehmigung der Verringerung des Pachtschillings durch die Bezirksverwaltungsbehörde soll entfallen. Sie hat in der Praxis kaum Bedeutung. Da es sich um eine zivilrechtliche Materie handelt, besteht jedoch die Möglichkeit beim Zivilgericht gegen die Aufteilung des Pachtschillings Klage zu erheben.

Eine Übertragung dieser behördlichen Aufgabe an die ordentlichen Gerichte, und damit den Bund, ist ohne Zustimmung der Bundesregierung möglich (vgl. VfSlg 12.151/1989).

Zu §§ 59 Abs. 2 und 4, 126 Abs. 5:

In Hinkunft sollen die Jagdgastkartenformulare vom NÖ Landesjagdverband ausgearbeitet werden. Der Landesjagdverband ist in der Lage, diese Aufgabe zu übernehmen und hat dieser auch zugestimmt.

Nach § 3 NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800, ist eine eventuelle Verwaltungsabgabe von der Behörde I. Instanz einzuheben und bei der Körperschaft öffentlichen Rechts zu belassen, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Im konkreten Fall ist unter dem Begriff „Behörde I. Instanz“ der NÖ Landesjagdverband zu verstehen, dem die behördliche Aufgabe der Ausstellung der Jagdgastkarten übertragen wird. Daher ist die Verwaltungsabgabe beim NÖ Landesjagdverband einzuzahlen und verbleibt bei diesem zur Deckung seines Aufwandes.

Wie bei den anderen, dem NÖ Landesjagdverband übertragenen behördlichen Aufgaben, soll er diese im übertragenen Wirkungsbereich ausführen.

Die Regelung soll mit 1. Jänner 2013 wirksam werden (vgl. die Übergangsbestimmung des Art. II Z. 2).

Zu § 65 Abs. 3:

Die Umstellung in ein Anzeigeverfahren soll zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Sie wurde zum Anlass genommen im Gesetz ausdrücklich zu regeln, welche Bezirksverwaltungsbehörde im Fall, dass die Bereiche mehrerer betroffen sind, zur Entscheidung berufen ist. Die Zuständigkeit soll sich nach dem Flächenausmaß richten. Es soll jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, in deren Bereich flächenmäßig betrachtet der größte Teil der betroffenen Jagdgebiete liegt.

Zu §§ 67, 67a und 70:

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen regelt die Anerkennung von Berufsqualifikationen für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben.

Aufgrund von Assoziierungsabkommen (z.B. mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft) und EU-Richtlinien (z.B. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auch Berufsqualifikationen von Staatsangehörigen bestimmter Drittstaaten anzuerkennen.

Zuletzt wurde durch die Richtlinie 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, eine Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen vorgesehen (vgl. Art. 12 der Richtlinie 2011/98/EU).

Die Umsetzung der Richtlinie 2011/98/EU in das NÖ Landesrecht soll zum Anlass genommen werden, den bisherigen legislativen Weg der Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen mit EU-Bürgern zu verbessern.

Durch die nunmehr vorgesehene allgemeine Regelung über die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen ist nicht mehr in jedem Fall eine inhaltliche Änderung des Gesetzes erforderlich, allenfalls kann eine Änderung des Umsetzungshinweises notwendig sein.

Aus dem Umsetzungshinweis wiederum kann die Vollziehung die Information gewinnen, welche Drittstaatsangehörigen gleich zu behandeln sind wie EU-Bürger.

Die neue legislative Gestaltung der Gleichstellung von bestimmten Drittstaatsangehörigen mit Unionsbürgern soll auch auf die Formulierung der Allgemeinen Aufnahmebedingungen angewendet werden.

Zu § 76:

Unter dem Begriff „jagdwirtschaftliche Gründe“ fallen unter anderem auch reine wirtschaftliche (und damit private) Gründe. Eine Einschränkung der Schonzeiten (und

damit eine Ausweitung der Schusszeiten) soll jedoch im Interesse des Wildes nur aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, möglich sein.

Zu §§ 116 Abs. 2 und 118 bis 120:

Beim Verfahren zum Ersatz von Jagd- und Wildschäden handelt es sich rechtssystematisch betrachtet um eine reine Zivilrechtsmaterie. Eine Entscheidung im „normalen“ Verwaltungsweg ist daher aufgrund des Art. 6 EMRK nicht möglich, weswegen die Landeskommission für Jagd- und Wildschäden beim Amt der NÖ Landesregierung als weisungsfreie Sonderbehörde geschaffen wurde. Nunmehr sollen die Parteien des Verfahrens die Möglichkeit haben nach Erlassung des Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde einen Antrag auf Entscheidung durch ein ordentliches Gericht zu stellen. Solche Anträge können auch nur Teile des Bescheides der Bezirksverwaltungsbehörde umfassen (z.B. die Kostenentscheidung).

Das vorgeschlagene System soll zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Die Landeskommission besteht derzeit aus sieben Mitgliedern, das Zivilgericht entscheidet in der Mehrzahl der Fälle durch Einzelrichter. Bei durchschnittlich drei bis vier Fällen pro Jahr erscheint die Einrichtung einer solchen Sonderbehörde nicht sinnvoll. Die Regelung ist § 117 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 und § 98 Abs. 4 des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes nachgebildet.

Eine Übertragung dieser behördlichen Aufgabe an die ordentlichen Gerichte, und damit den Bund, ist ohne Zustimmung der Bundesregierung möglich (vgl. VfSlg 12.151/1989).

Zu § 128a Abs. 4:

Die Möglichkeit der Einbringung eines ordentlichen Rechtsmittels soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entfallen. Sowohl der Beschuldigte, als auch der Disziplinaranwalt können sich jedenfalls an den Verwaltungsgerichtshof wenden. Da es sich beim Disziplinaranwalt um eine so genannte „Organpartei“ handelt, ist eine ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, dass sich dieser an den Verwaltungsgerichtshof wenden kann, nötig (vgl. dazu das Erkenntnis des VwGH vom 22. April 1983, ZI. 93/09/0074). Dem Beschuldigten steht darüber hinaus auch noch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof offen.

Zu § 131a (neu):

Diese Bestimmung soll verhindern, dass Personen mittels mangelhafter Anzeigen das Verfahren solange hinauszögern können bis die Genehmigung durch Zeitablauf automatisch als erteilt gilt. Beispielsweise betrifft dies folgende Bestimmungen: §§ 14

Abs. 8 (Vorpachtverträge), 27 Abs. 7 (Jagdgesellschaften), 38 Abs. 5 (Unter- und Weiterverpachtung) und 39 Abs. 5 (Verpachtung).

Zu § 135 Abs. 5:

Die Notwendigkeit der Unterstützung bedürftiger Verbandsmitglieder hat sich in den letzten Jahrzehnten insofern gewandelt, als auch eine Förderung von zum überwiegenden Teil ehrenamtlich tätigen Berufsjägern, Jagdaufsehern und Hundeführern nötig erscheint. Diese haben in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unverschuldet besondere Aufwendungen zu tätigen. Unter dem Begriff der „Vorsorge gegen Schäden bei Veranstaltungen des NÖ Landesjagdverbandes“ sind insbesondere solche Schäden zu verstehen, die auf Grund von Vandalismus, Raub, Diebstahl oder Entwendung entstehen können.

Zu §§ 138 und 139:

Bei einer Zuerkennung von Schadenersatz im Zuge eines Verwaltungsstrafverfahrens handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, die an sich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt. Zwar kann der Landesgesetzgeber nach Art. 15 Abs. 9 B-VG einen solchen Schadenersatz im Zusammenhang mit landesrechtlich zu regelnden Materien vorsehen, jedoch erscheint dies systemwidrig, da alle sonstigen Schadenersatzforderungen, die nicht im Zusammenhang mit einer verwaltungsstrafrechtlich zu ahndenden Übertretung des NÖ Jagdgesetzes 1974 stehen, vor einem ordentlichen Gericht einzuklagen sind. Eine Übertragung dieser behördlichen Aufgabe an die ordentlichen Gerichte, und damit den Bund, ist ohne Zustimmung der Bundesregierung möglich (vgl. VfSlg 12.151/1989).

Zu § 140 Abs. 1:

Gemäß Art. 1 des Vertrags über die Europäische Union tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Aus diesem Grund soll der Verweis auf die Europäische Gemeinschaft entsprechend angepasst werden.

Zu § 140 Z. 13 (neu):

Agrund der Änderung der Richtlinie 2003/109/EG durch die Richtlinie 2011/51/EU war eine Ergänzung der Umsetzungsbestimmungen notwendig. Eine inhaltliche Änderung war nicht nötig, weswegen nur das Zitat der Richtlinie anzupassen war.

Zu Art. II:Zu Z. 1:

Jene zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren, bei denen eine Berufungsmöglichkeit bzw. Beschwerdemöglichkeit entfällt bzw. an ordentliche Gerichte ausgelagert werden, sollen nach der alten Rechtslage fortgeführt und beendet werden.

Zu Z. 2:

Um den Bezirksverwaltungsbehörden und dem NÖ Landesjagdverband eine ausreichende Vorbereitungszeit für den Übergang der Zuständigkeit für die Ausgabe der Jagdgastkarten zu gewähren, sollen die relevanten Bestimmungen mit Beginn des neuen Jagdjahres (1. Jänner 2013) wirksam werden. Dies gibt auch den Jagdausübungsberechtigten genügend Zeit sich auf die neue Situation einzustellen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung